

*Carl Christoph von Gruber gibt ein Gutachten ab, dass die Barbara Erni aufgrund wiederholter Diebstähle die Todesstrafe verdient hätte. Ausf. o. O., 1785 Februar 9, AT-HAL, H 2631, unfol.*

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Da mir beykommende kriminalakten nebst dem gutachten, dem gutachten des herm reichshofagenten von Stubenrauch, zu meiner weiteren meynung zugestellet worden, so muss erinnerem, dass auch ich der meynung bin, dass die inquisitin nach dem bestand der Karolinischen Kriminal-Ordnung<sup>2</sup>, und zwar des 162. artikels lediglich von darunnen schon, weillen sie das dritte mahl gestohlen, sich der todesstrafe schuldig gemacht habe, allermassen nach bestand erstbesagter Carolinæ jenner schon als in mehr verleumder dieb angesehen, und als ein gewaltiger dieb gleichgilt, auch hierauf die todesstrafe ohne mündester restriction gesezet ist, welcher zum drittenmahl gestohlen hat.

Und so ferne auch alle die von ihr bies auf den zu Gassenza begangenen diebstahl, wessentwegen sie aber zur strafe gezogen worden, vor solche [2] diebstähle, da solche vor etlich und zwanzig jahren begangen, und da die zeit unbestimt, wann solche würclichen verübet worden, angesehen würden, welche sie noch vor ihren 14. jahr ihres alters verübet, oder verüben geholfen, oder wenigst als verjäherte diebstähle angesehen werden könnten, somit alle diese vorgegangene diebstahl ihr nicht angerechnet werden könnte, so seynd doch ganz gewiss der zu Gassenza, der zu Triesen<sup>3</sup>, der zu Chur<sup>4</sup>, und der zu Mossnen solch erwiesene und von ihr einbekannte diebstähle, welche dem gegenstand des 162. artikels unstrittig ausmachen. Und dabey einem diebe, der zum drittenmahl stihlt, wurden auf das quantum, wie viell der diebstahl betraget weeder ob die restitution geschehen, zudem aber der zu Chur von ihr mit ihrem last-gespann ausgeübte diebstahl nicht restituiret worden. Da zugleich diese persohn schon einmahl corrigiret, das zweytemahl wegen verdächtigem diebstahlen arrestiret, sogleich aber wieder sich auf das stehlen begeben, folglichen allerdiengen als in corri- [3] gible diebin, somit vielmehr als eine diebin, welche mit mehr beschwärend, als mielderenden umständen begleitet ist, anzusehen seye.

Daß ihr eüer durchleücht als dortiger landesfürst gnade willfahren lassen können, hanget von eüer durchleücht leediglich ab, obwohlen aufrichtig zu sagen kein grund pro gratia vorhanden, und es auch zum exempl anderer vorträglich wäre, die execution vollführen zu lassen. Ubrigens bin ich der meynung, dass eüer durchleücht lieber selbst in loco die execution fürnehmen lassen sollen, solten aber eüer durchleücht die execution dem gericht Schellenberg<sup>5</sup> überlassen, so müste solches mit ausstellung eines sehr bündigen reverses geschehen. Ansonsten aber wären nach einrathen her von Stubenrauch die schöpfen, der bann-richter, der executions-anweeser und der fiscal-kläger in denen nahmhaft gemachten persohnen zubestimmen.

Carl Christoph edler von Gruber manu propria

hochfürstlicher rath und anwaldt

[4] Präsentatum, 9. Februarii 1785.

---

<sup>1</sup> Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Die Blutgerichtsbarkeit, auch als *ius gladii* („Recht des Schwertes“), Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit) oder Halsgerichtsbarkeit bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische „poena“, übersetzt „Strafe“) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren. Vgl. *Constitutio Criminalis Carolina. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Hrsg. und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

<sup>3</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Chur, Stadt, GR (CH).

<sup>5</sup> Schellenberg, Gem. und ehemalige Herrschaft (FL).